



DLR Mosel  
z.Hd. Herrn Jürgen Thielen  
Postfach 1269  
54462 Bernkastel-Kues  
[juergen.thielen@dlr.rlp.de](mailto:juergen.thielen@dlr.rlp.de)  
[dlr-mosel@dlr.rlp.de](mailto:dlr-mosel@dlr.rlp.de)

Im Auftrag des NABU,  
Landesverband RLP e.V.

Mein Zeichen:

h:\01\_privat\nabu\sn\230709 flurbv blattenberg\_mehring\230712 dlr vereinflub blattenberg\_mering  
sn\_nabu\_bund\_pollichia.docx

12.07.2023

**Raumordnungsverfahren nach §15 ROP iVm. §17 LPiG, geplante Erweiterung des Steinbruchs „Schloss Thorn“ in OG Palzem, VG Saarburg-Kell am See**

**Beteiligung TÖP/anerkannten Naturschutzverbände, Ihr Schreiben vom 25.05.2023;  
Ihr Az: 14 91-235 06/41;**

**Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU Region Trier im Namen und im Auftrag des NABU Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (NABU Az: 16011/2023), des BUND-KG Trier Saarburg und der Pollichia**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Thielen,

das DLR beantragt ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren für den Bereich Blattenberg bei Mehring. Die Naturschutzverbände NABU, BUND & Pollichia nehmen zu den überlassenen Planungsunterlagen wie folgt Stellung:

Der Mehriinger Blattenberg wurde erst kürzlich vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel als Leuchtpunkt der Artenvielfalt ausgezeichnet. Anlass dafür sind laut der entsprechenden Notiz im Trierischen Volksfreund vom 7.7.2023 die ausgeprägte Tier und Pflanzenwelt, die sich hier aufgrund der Bewirtschaftung in einem von Weinbergsmauern geprägten Gelände entwickelt hat. In der Zeitungsnotiz wird unter anderem die Zippammer, eine gefährdete Vogelart, welche in Deutschland nur wenige Brutvorkommen hat, als charakteristische Art angeführt. Laut des Dienststellenleiters des DLR Mosel Norbert Müller (in jenem Bericht) „sieht das DLR die Bedeutung der Mauern in den Weinbergen. Es gibt Mauern, die Jahrhunderte alt sind und die wir erhalten müssen“.

In dem Vorhaben des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens mit den vorgesehenen Maßnahmen sieht der NABU Rheinland-Pfalz allerdings kein geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Dem Verzeichnis der (planerischen) Festsetzungen entnehmen wir:

- 595 m lfd. Mauerflächen werden entfernt
- nur 540 m lfd. neue Mauerflächen mit nur geringer Höhe von 1 – 1,5 m Höhe sollen ersetzt werden. (Ob mit oder ohne Vermörtelung, welche die ökologische Entwicklung der Mauern wesentlich behindern würde, ist nicht ersichtlich)
- 38 lfd. m vorhandene Mauer werden im Zuge einer Instandsetzung vermörtelt.

Alle vorhandenen Mauern in diesem Gelände genießen den Status eines geschützten Biotops nach Paragraf 30 Bundesnaturschutzgesetz. Solche Strukturen dürfen nur beeinträchtigt werden, sofern die Beeinträchtigung ausgleichbar ist. Beim DLR existiert lt. Zeitungsnotiz bereits die Erkenntnis, dass die alten Mauern nicht ersetzbar sind. Gründe sind ihre Struktur, welche über Jahrhunderte entstanden ist, und die damit verbundene Pflanzen- und Tierbesiedlung. Diese Strukturen können nicht dadurch ausgeglichen oder ersetzt werden, indem man die Mauer an Ort und Stelle zerstört und die entnommenen Steine, unter Umständen sogar nach Einlagerung an anderer Stelle, an einem neuen Standort wieder zu einer Mauer zusammensetzt. Niedrige junge Mauern von nur 1 m Höhe erfüllen in der Regel über lange Zeit oder niemals dieselben bioökologischen Funktionen. Soweit in der Karte des Verfahrens erkennbar, sollen die Mauern z.T. in gänzlich isolierter Lage inmitten strukturarmer Rebflächen ersatzweise angelegt werden (vgl. die dargestellten Anlagen 702, 707, 709, 713, 717, 719), wo sie ihre bioökologische Funktion nicht werden erfüllen können.

Diese Maßnahmen können erst recht – bereits aus formalen Gründen - keine CEF-Maßnahme im Sinne des Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG sein, weil hierfür erstens eine mindestens notwendige artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Bewertung fehlt und zweitens die artspezifische Eignung und die gesetzlich vorgeschriebene Vorgezogenheit der Maßnahmen fehlen. Im Erläuterungsbericht wird erklärt, dass für das Verfahrensgebiet eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durchgeführt worden sei. Die Artenschutzprüfung habe ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Diese Angaben sind den Verbänden nicht nachprüfbar, weil diese Unterlage nicht zur Verfügung gestellt wurde. (Die Verbände bitten um nachträgliche Bereitstellung des Artenschutzbeitrages). Aus den o.g. Gründen und angesichts der bereits rechtlich unhaltbaren Zuordnung von CEF-Maßnahmen im E-Bericht bestehen bei den Verbänden allerdings ernsthafte Zweifel, dass eine Artenschutzprüfung vorliegt, die ausreichend qualifiziert ist.

Die Verbände gehen deswegen davon aus, dass der Eingriff in die alten Mauern und weitere Flächen aus Gründen des Pauschalschutzes nach § 30 BNatSchG und ebenso aus Gründen des europäischen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG aufgrund nicht ausreichend geklärt Beeinträchtigungen und unzureichender Konfliktlösungen unzulässig ist.

Die Verbände sehen auch keinen Grund den Eingriff nach § 30 (3) BNatSchG ausnahmsweise zuzulassen. Jedenfalls ist in den Plänen des DLR nicht dargestellt, dass und warum die Maßnahmen (Mauerbeseitigung und teilweise Wiedererrichtung an anderer Stelle) alternativlos sein könnten; ebenso fehlt ein geeigneter Nachweis zur Ausgleichbarkeit.

Die Verbände fordern ein Alternativkonzept, mit dem versucht wird, die vorhandenen Mauern vollständig oder mindestens ganz überwiegend von Eingriffen zu verschonen.

Die Verbände gehen weiterhin davon aus, dass die vorgesehenen umfangreichen Ertüchtigungsmaßnahmen für vorhandene Wege und Planierungen zu einer Verringerung der Standortvielfalt und zu einer Einschränkung der Biodiversität führen werden.

Mindestforderung der Verbände ist, dass die Weinbergsmauern und das übrige Gelände vor einem Beschluss über Maßnahmen einer intensiven fachbioökologischen Bewertung unterzogen werden. Als Grundlage fordern wir aktuelle Kartierungen der Vögel (v.a. Leitart Zippammer) sowie der Reptilien (Leitarten Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter). Auf Basis dieser Kartierung könnte ein Konzept erarbeitet werden, welches die Gewähr bietet, dass einerseits die Habitate dieser Tierarten in ausreichender Größe erhalten und entwickelt werden und zugleich die Zielsetzung verfolgt werden kann, die Bewirtschaftung des Blattenberges als Weinbaufläche nachhaltig zu sichern.

Die Verbände begrüßen zugleich die beabsichtigten Maßnahmen zur Ansaat von Magerwiesen und zur Pflanzung von Weinbergs-Pfirsichen im Bereich der aufgelassenen Weinberge. Diese Maßnahmen tragen zum naturschutzfachlichen Wert des Blattenberges als Leuchtpunkt der Biodiversität bei. Auch die beabsichtigten Maßnahmen zur Information Interessierter werden unterstützt.

Das DLR weist auf die Bedeutung der Flächen des Blattenberges als Lebensraum der Zippammer hin. Günstige Habitatstrukturen für die Zippammer stellen steile, südexponierte Weinterassen, die durch Randstrukturen mit einzelnen Büschen/Gehölzen aufgelockert sind, dar. Unabhängig von der Frage, ob die Flächen aktuell von der Art besiedelt sind, sollten Maßnahmen ergriffen werden um das Habitatpotenzial für diese Art zu verbessern. Die Zippammer benötigt auch Ruheräume, die Fluchtdistanz dieser Art gegenüber Menschen wird mit ca. 300 m angegeben. Entsprechend sollte die angestrebte Erschließung des Geländes für die Erholung, insbesondere der Verlauf von Wegen, auf denen Wanderer unterwegs sein sollen, außerhalb der Habitatkernbereiche geplant werden. In den entstehenden Ruhebereichen sollten dann die Maßnahmen konzentriert geplant werden, die die Habitateignung für die charakteristischen Arten verbessern und dem Ausgleich dienen.

Der NABU erwartet die Berücksichtigung seiner Hinweise und Vorschläge. Der NABU ist bereit, sich an einer konzeptionellen Planung zu beteiligen und seine Expertise einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Jochen Lüttmann

für den NABU, Landesverband RLP, den BUND und die Pollichia

Durchschriften:

- NABU Region Trier (Vorstand)
- BUND & Pollichia, Trier, z.Hd. Frank Huckert